

Satzung

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR

Satzung

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR

Satzung

	Präambel	7
§ 1	Name	8
§ 2	Sitz und Geschäftsjahr	8
§ 3	Zweck und Aufgaben	8
§ 4	Sicherungseinrichtung	9
§ 5	Mitgliedschaft im DGRV, Verhältnis zum DGRV und zu den regionalen Prüfungsverbänden	9
§ 6	Mitgliedschaft	9
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 9	Rechte und Pflichten ausscheidender Mitglieder	10
§ 10	Rechte der Mitglieder	10
§ 11	Pflichten der Mitglieder	11
§ 12	Beiträge	11
§ 12 a	Beiträge zum bundesweiten Werbefonds	12
§ 13	Organe	12
§ 14	Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes	13
§ 15	Amtsdauer der Vorstandsmitglieder	13
§ 16	Aufgaben des Vorstandes	13
§ 17	- aufgehoben -	14
§ 18	Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse	14
§ 19	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsrates	14
§ 20	Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates	15
§ 21	Vorsitz im Verbandsrat	16
§ 22	Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse	16
§ 23	Einberufung des Verbandsrates	16
§ 24	Aufgaben des Verbandsrates	17
§ 25	Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates	18
§ 25 a	Aufgaben des Verwaltungsrates	18
§ 25 b	Vorsitz im Verwaltungsrat	19
§ 25 c	Beschlussfassung und Mehrheitsverhältnisse	19
§ 26	Fachräte	19
§ 26 a	Kommunikationsgremium Verbände	20
§ 27	Mitgliederversammlung	21
§ 28	Aufgaben der Mitgliederversammlung	21
§ 29	Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse	22
§ 30	Außerordentliche Mitgliederversammlung	22
§ 31	Rechnungswesen	23
§ 32	Auflösung des Verbandes	23

Wahl- und Besetzungsordnung

des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Rechtsgrundlagen

- | | | |
|-----------------|-----------------------------------------|----|
| I. § 1 bis § 4 | Vorschläge für die Wahl zum Verbandsrat | 24 |
| II. § 5 bis § 6 | Besetzung der Fachräte | 27 |

Von der Mitgliederversammlung des BVR beschlossen am 1. Dezember 2004; gemäß § 24 Absatz 2 Buchstabe k vom BVR-Verbandsrat am 26. April 2005 redaktionell korrigiert in § 14 Absatz 2.

Satzung

Präambel

Das Leitbild der genossenschaftlichen Bankengruppe ist und bleibt die rechtlich und wirtschaftlich selbständige Genossenschaftsbank vor Ort. Die genossenschaftliche Bankengruppe ist kein Konzern, sie soll es auch in Zukunft nicht werden. Die Subsidiarität und die Autonomie der Mitglieder des BVR und ihrer Organe muss gewahrt werden.

Die Verantwortung für die Ausschöpfung der Markt- und Ertragspotenziale im jeweiligen Marktgebiet liegt bei den Genossenschaftsbanken. Aus dieser prinzipiellen Marktverantwortung folgt, dass alle Vertriebsaktivitäten in einem Geschäftsgebiet unter Führung der jeweiligen Genossenschaftsbank stattzufinden haben. Die Verbundunternehmen haben als Produktspezialisten die Verantwortung, den Genossenschaftsbanken wettbewerbsfähige Leistungen und Produkte anzubieten.

Neben ihrer Marktverantwortung haben die Ortsbanken auch eine Verbundverantwortung. Hieraus folgt, dass dem Finanzverbund im Falle einer nicht ausreichenden Marktbearbeitung die Gelegenheit zu geben ist, die entsprechenden Marktsegmente ausschließlich unter vorheriger Zustimmung der Ortsbanken zu bearbeiten.

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen »Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.«.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- [1] Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- [2] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- [1] Zweck des Verbandes ist die Förderung, Betreuung und Vertretung der fachlichen und der besonderen wirtschaftspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und der diesen angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des Bereiches der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft.
- [2] Im Rahmen von Absatz 1 hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Förderung und Entwicklung des genossenschaftlichen Kreditwesens,
 - b) die Entwicklung von Konzepten für die Gruppe als strategisches Kompetenzzentrum, wobei die Autonomie der Primärgenossenschaften in ihrer strategischen Ausrichtung unberührt bleibt,
 - c) die Wahrnehmung der wirtschaftspolitischen, wirtschaftlichen, rechtspolitischen und steuerpolitischen Belange der Mitglieder,
 - d) die Beratung in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen,
 - e) die Errichtung und Verwaltung von Einrichtungen zur Sicherung und Förderung der Kreditgenossenschaften und dem genossenschaftlichen Kreditwesen nahestehender Institute,
 - f) die Gründung, Unterhaltung und Unterstützung von Schulungseinrichtungen,
 - g) die Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen und Institutionen des In- und Auslands,
 - h) die Beteiligung an Vereinigungen und Einrichtungen, die der Förderung des genossenschaftlichen Kreditwesens dienen,
 - i) die Herausgabe eines Jahresberichtes und von Verbandszeitschriften sowie die Erstellung statistischer Arbeiten,
 - j) die Durchführung der Mitgliederversammlung als Verbandstag.

§ 4 Sicherungseinrichtung

- [1] Beim Verband besteht eine Sicherungseinrichtung.
- [2] Die Sicherungseinrichtung hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den Mitgliedsbanken des Verbandes abzuwenden oder zu beheben und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Kreditinstitute zu verhüten.
- [3] Das Statut der Sicherungseinrichtung des Verbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft im DGRV, Verhältnis zum DGRV und zu den regionalen Prüfungsverbänden

- [1] Der Verband ist Mitglied des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V. (DGRV).
- [2] Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Verband die durch den DGRV repräsentierten gesamtwirtschaftlichen Belange aller diesem angeschlossenen Genossenschaften zu berücksichtigen. Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Verband so weit als möglich der Einrichtungen des DGRV und der regionalen Prüfungsverbände bedienen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. die Kreditinstitute, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind,
2. die Prüfungsverbände,
3. die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
4. die WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG,
5. die Verbundunternehmen sowie
6. sonstige Institutionen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft bei dem Verband wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

- [2] Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde bei dem Verbandsrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verband nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.
- [2] Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Pflichten gegenüber dem Verband in grober Form verletzen oder sonst den Interessen und Zielen des Verbandes gröblich zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- [3] Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
- [4] Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde an den Verbandsrat zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeentscheidung des Verbandsrates ist verbandsintern endgültig.
- [5] Mitgliedsbanken, die aus der Sicherungseinrichtung ausscheiden, scheidern zum gleichen Zeitpunkt auch aus dem Verband aus.

§ 9 Rechte und Pflichten ausscheidender Mitglieder

- [1] Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
- [2] Die Beitragspflicht der ausscheidenden Mitglieder endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- [1] Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Verbandes.

- [2] Die Mitglieder des Verbandes sind insbesondere berechtigt:
- a) den Verband in allen in seinen Aufgabenbereich fallenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
 - b) sich der Einrichtungen des Verbandes zu bedienen,
 - c) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 zu stellen,
 - d) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 zu verlangen,
 - e) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- [3] Anträge nach Absatz 2c und d müssen schriftlich an den Vorstand gestellt und von mindestens 100 Mitgliedern unterzeichnet werden. Anträge gemäß Absatz 2c müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- [1] Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Verbandes.
- [2] Die Mitglieder haben insbesondere:
- a) den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) den Vorstand des Verbandes über alle wichtigen Vorhaben und Vorgänge in ihrem Arbeitsbereich zu unterrichten, soweit sie von gesamtorganisatorischem Interesse sind,
 - d) vom Verband angeforderte Unterlagen, insbesondere statistischer Art, einzureichen,
 - e) die vom Verbandsrat festgesetzten Beiträge zu leisten.
- [3] Der Verband ist berechtigt, an den Generalversammlungen, Vertreterversammlungen, Hauptversammlungen oder Gesellschafterversammlungen bzw. Verbandstagen der Mitglieder teilzunehmen. Die Prüfungsverbände und die Mitglieder gemäß §6 Ziffer 3 bis 6 sind verpflichtet, dem Verband Zeit, Ort und Tagesordnung ihrer Jahresversammlung rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Beiträge

- [1] Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Unterjährig neu aufgenommene Mit-

glieder zahlen für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende des Jahres ihrer Aufnahme einen entsprechenden anteiligen Jahresbeitrag.

- [2] Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandsrat.

§ 12 a Beiträge zum bundesweiten Werbefonds

- [1] Der BVR erhebt Beiträge zu einem bei ihm geführten bundesweiten Werbefonds. Dieser Fonds dient der Finanzierung bundesweiter Marketingmaßnahmen für die Marke „Volksbanken Raiffeisenbanken“ sowie der Entwicklung von Marketingkonzepten und Werbemitteln für den örtlichen, regionalen und bundesweiten Einsatz.
- [2] Die Beiträge zum bundesweiten Werbefonds werden aufgebracht von den bisher die Finanzierung tragenden Ortsbanken, den Zentralbanken und Verbundunternehmen, ohne Berücksichtigung der PSD Banken, der Sparda-Banken und der Kirchenbanken.
- [3] Grundlage der Beitragsberechnung für die in Absatz 2 genannten Ortsbanken ist jeweils die Bilanz des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- [4] Der Beitragssatz der Ortsbanken beträgt mindestens 0,042 Promille der nach Absatz 3 maßgeblichen Bilanzsumme. Die Regelung des §24 Absatz 2 Buchstabe m bleibt unberührt.
- [5] Der Beitrag der Zentralbanken und Verbundunternehmen beträgt insgesamt mindestens 15 Prozent des nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 von den Ortsbanken aufgebrachten Betrages. Die Verteilung erfolgt nach einem zwischen den Zentralbanken und Verbundunternehmen einvernehmlich vereinbarten Verteilungsschlüssel.
- [6] Über die Verwendung der Mittel beschließt der Fachrat Markt.

§ 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat,
- der Verbandsrat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 14 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- [1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten als dem Vorsitzenden des Vorstandes und weiteren Mitgliedern.
- [2] Die Vorstandsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat gewählt und abberufen.

§ 15 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- [1] Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- [2] Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem es das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- [1] Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- [2] Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung des Zwecks und der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3,
 - b) die innere Organisation des Verbandes,
 - c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Verbandes,
 - d) die Aufstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung,
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 1 und § 8,
 - f) die Verwaltung von Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe e, insbesondere die Geschäftsführung der Sicherungseinrichtung und die Wahrnehmung der weiteren Funktionen, die ihm im Rahmen der Sicherungseinrichtung zugewiesen sind,
 - g) die Einladung der Mitgliederversammlung,
 - h) die regelmäßige Berichterstattung über alle wesentlichen Vorgänge an den Verbandsrat und den Verwaltungsrat und die Erstattung des Geschäftsberichts an die Mitgliederversammlung,
 - i) die Pflege einer dauernden Verbindung zum DGRV, insbesondere dessen Unterrichtung über alle wichtigen Vorhaben und Vorgänge von gesamtorganisatorischer Bedeutung,
 - j) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Fachräte sowie über den Umsetzungsstand der von den Fachräten beschlossenen Konzepte und Standards gegenüber dem Verbandsrat,

- k) die Erstellung der Geschäftsordnungen für die in §26 Absatz 1 Buchstabe a bis f genannten Fachräte.
- [3] Der Vorstand ist nicht den einzelnen Mitgliedern des Verbandes, sondern nur der Mitgliederversammlung sowie dem Verwaltungsrat und dem Verbandsrat gegenüber verpflichtet, über die Angelegenheiten des Verbandes Auskunft zu erteilen und Rechenschaft über die Geschäftsführung abzugeben.
- [4] Zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 17 – aufgehoben –

§ 18 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse

- [1] Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- [2] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsrates

- [1] Der Verbandsrat besteht aus bis zu 53 Mitgliedern.
- [2] Diese werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählt, und zwar:
- a) bis zu 30 Vorstandsmitglieder von Kreditgenossenschaften, darunter ein Vorstandsmitglied einer Sparda-Bank und einer PSD Bank im turnusmäßigen Wechsel sowie ein Vorstandsmitglied einer genossenschaftlichen Kirchenbank und ein Vorstandsmitglied der sonstigen genossenschaftlichen Spezialbanken ebenfalls im turnusmäßigen Wechsel,
 - b) bis zu 10 Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände und des DGRV sowie
 - c) je ein Vorstandsmitglied/Geschäftsführer
 - der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
 - der WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG,
 - der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
 - der R+V Versicherungsgruppe,

- der Union Asset Management Holding AG,
- der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG,
- der Münchener Hypothekenbank eG,
- des Deutschen Genossenschafts-Verlages eG,
- der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V.,
- der FIDUCIA IT AG,
- der GAD eG,
- der Präsident des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.

- [3] Für jedes Mitglied des Verbandsrates wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Ein persönlicher Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrates teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem Verbandsrat aus, so tritt dessen persönlicher Stellvertreter an seine Stelle.
- [4] Das Verfahren hinsichtlich der Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates und der persönlichen Stellvertreter wird geregelt in der Wahl- und Besetzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- [5] Mitglieder des Vorstandes des Verbandes können nicht Mitglieder des Verbandsrates oder deren persönliche Stellvertreter sein.
- [6] Die Mitglieder des Verbandsrates und deren persönliche Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 20 Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates

- [1] Die Mitglieder des Verbandsrates werden für drei Jahre gewählt.
- [2] Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für ihre Wahl in den Verbandsrat bestimmend war.
- [3] Scheiden ein Mitglied und/oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Verbandsrat aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung die jeweils frei gewordene Position für die Zeit der jeweiligen restlichen Amtsdauer durch Wahl neu besetzen.

§ 21 Vorsitz im Verbandsrat

Der Verbandsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Legt der Verbandsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter das Amt nieder oder scheidet er aus dem Verbandsrat aus, so ist unverzüglich auf der nächsten Verbandsratsitzung ein neuer Vorsitzender bzw. Stellvertreter für die verbleibende Dauer der Amtszeit zu wählen.

§ 22 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse

- [1] Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- [2] Vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 fasst der Verbandsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse gemäß § 24 Absatz 2 Buchstabe m bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- [3] Diejenigen Mitglieder des Verbandsrates, die gleichzeitig Mitglied im Verwaltungsrat sind, sind von der Mitwirkung an Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 2 Buchstabe j ausgeschlossen.
- [4] An einer Beschlussfassung gemäß § 24 Absatz 2 Buchstabe m wirken nur diejenigen Mitglieder des Verbandsrates mit, die gemäß § 12a Absatz 2 Beiträge zum bundesweiten Werbefonds aufbringen.
- [5] In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Verbandsrates diesem Verfahren widerspricht.

§ 23 Einberufung des Verbandsrates

- [1] Der Verbandsrat ist jährlich mindestens zweimal durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies vom Vorstand des Verbandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung bei seinem Stellvertreter, beantragt wird. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine telegraphische, fernschriftliche, telekopierte oder telefonische Einberufung mit einer Frist von min-

destens drei Tagen zulässig. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

- [2] Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- [3] Zu den Sitzungen des Verbandsrates ist der Vorstand des Verbandes einzuladen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrates teilzunehmen, sofern nicht wegen Vorliegens eines besonderen Grundes etwas anderes beschlossen wird. Zu den Sitzungen des Verbandsrates können auch andere Personen durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, eingeladen werden.

§ 24 Aufgaben des Verbandsrates

- [1] Der Verbandsrat legt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes fest, nimmt gegenüber dem Vorstand zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung und entscheidet über die strategische Ausrichtung der Gruppe.
- [2] Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Prüfung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung und den Beschluss über deren Genehmigung,
 - b) die Festsetzung der von den Mitgliedern gemäß § 12 zu zahlenden Verbandsbeiträge einschließlich der Beiträge zum Garantiefonds,
 - c) die Verabschiedung strategischer Projekte,
 - d) die Entgegennahme der Berichte über die Strategieimplementierung und die Verabschiedung der aus dem Controlling abgeleiteten Maßnahmen,
 - e) die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des DGRV, die der Verband vorschlägt (§ 18 Absatz 1b der Satzung des DGRV) sowie die Benennung der 12 Mitglieder des Verbandsrates des DGRV (§ 23 Absatz 2 der Satzung des DGRV),
 - f) die Entscheidung über Beschwerden in den Fällen des § 7 Absatz 2 und des § 8 Absatz 4,
 - g) die Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - h) die Erstattung eines Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung,
 - i) die Wahrnehmung der Funktionen, die ihm im Rahmen der Sicherungseinrichtung zugewiesen sind,
 - j) den Vorschlag für die Entlastung des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung,
 - k) die Beschlussfassung über redaktionelle Fassungsänderungen der Satzung,
 - l) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der in § 26 Absatz 1 Buchstabe a bis f genannten Fachräte,

- m) die Festsetzung eines über den in § 12a Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Jahresbeitrag hinausgehenden Jahresbeitrages der Ortsbanken zum bundesweiten Werbefonds, jedoch höchstens bis zu 0,05 Promille der in § 12a Absatz 3 genannten Bemessungsgrundlage.

§ 25 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates

- [1] Der Verbandsrat bildet aus seiner Mitte einen Verwaltungsrat, dem folgende 12 Mitglieder angehören:
- a) 7 Vorstandsmitglieder von Kreditgenossenschaften,
 - b) 3 Vorstandsmitglieder von Prüfungsverbänden,
 - c) das Vorstandsmitglied der WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG,
 - d) das Vorstandsmitglied der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank.
- [2] Der Vorsitzende des Verbandsrates und der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates sind geborene Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Gruppe, die den Vorsitzenden des Verbandsrates und/oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates stellt, muss sich diese Mitglieder auf die Anzahl der Sitze anrechnen lassen, die sie insgesamt im Verwaltungsrat hat.
- [3] § 19 Absatz 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 25a Aufgaben des Verwaltungsrates

- [1] Der Verwaltungsrat übt die Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand aus.
- [2] Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) den Beschluss darüber, wer den Verband beim Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern vertreten soll,
 - c) die Festsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder,
 - d) den Beschluss über eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) den Vorschlag für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung,
 - f) die Wahrnehmung der Funktionen, die dem Verwaltungsrat im Rahmen der Sicherungseinrichtung zugewiesen sind, insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - g) die Beratung des Haushaltes des Verbandes,
 - h) die Erstattung eines Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung.

- [3] Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss. Die Bildung weiterer Ausschüsse ist möglich. Der Verwaltungsrat beschließt über die Wahrnehmung einzelner der ihm zugewiesenen Aufgaben durch die gebildeten Ausschüsse.
- [4] Der Verwaltungsrat kann Empfehlungsbeschlüsse für den Verbandsrat fassen.

§ 25 b Vorsitz im Verwaltungsrat

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsrates und, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates. § 23 gilt entsprechend.

§ 25 c Beschlussfassung und Mehrheitsverhältnisse im Verwaltungsrat

- [1] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- [2] Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle des § 25 a Absatz 2 Buchstabe a ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- [3] In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht.
- [4] Ein Mitglied des Verwaltungsrates nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates über Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes des Verbandes, insbesondere solche nach § 25 a Absatz 2 Buchstabe a und c, nicht teil, wenn das betreffende Vorstandsmitglied des Verbandes im Aufsichtsorgan des Unternehmens tätig ist, bei dem das Mitglied des Verwaltungsrates Vorstandstätigkeit ausübt.

§ 26 Fachräte

- [1] Es werden folgende Fachräte gebildet:
 - a) der Fachrat Markt,
 - b) der Fachrat Produkte,

- c) der Fachrat Informationstechnologie,
 - d) der Fachrat Zahlungsverkehr – Ringausschuss –,
 - e) der Fachrat Steuerung,
 - f) der Fachrat Personal,
 - g) der Fachrat Bankrecht.
- [2] Die Fachräte begleiten und unterstützen die operative und konzeptionelle Arbeit des Verbandes auf der Grundlage der strategischen und politischen Entscheidung der satzungsgemäßen Organe des BVR. Sie werden mit allen wesentlichen Themen, die unmittelbare Auswirkung auf die Arbeit der überwiegenden Anzahl der Volksbanken und Raiffeisenbanken haben, befasst. Ständige Aufgaben des Verbandes werden nur im Bedarfsfall in den Fachräten erörtert. Projekte, die aus der Funktion der Interessenvertretung des Verbandes resultieren, sind nicht Gegenstand der Arbeit der Fachräte.
- [3] Die näheren Einzelheiten der Arbeit der Fachräte regeln die einzelnen vom Verbandsrat gemäß §24 Absatz 2 Buchstabe I verabschiedeten Geschäftsordnungen.
- [4] Die Amtszeit der Mitglieder der Fachräte beträgt drei Jahre.
- [5] Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Benennung und Berufung der Mitglieder der Fachräte regelt die Wahl- und Besetzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- [6] Die Mitglieder der Fachräte sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 26 a Kommunikationsgremium Verbände

- [1] Beim Verband wird ein Kommunikationsgremium Verbände eingerichtet.
- [2] Mitglieder des Kommunikationsgremiums Verbände sind die Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände und des BVR.
- [3] Das Kommunikationsgremium Verbände dient als Forum zur Abstimmung eines stringenten Verfahrens der Verbände in strategischen, politischen und Umsetzungsfragen.
- [4] Das Kommunikationsgremium Verbände wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Legen der Vor-

sitzende oder sein Stellvertreter das Amt nieder, oder scheiden sie aus dem Kommunikationsgremium Verbände aus, so ist unverzüglich auf der nächsten Sitzung des Kommunikationsgremiums Verbände ein neuer Vorsitzender bzw. Stellvertreter zu wählen.

- [5] Das Kommunikationsgremium Verbände tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstandes des Verbandes zusammen.

§ 27 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden vom Verbandsrat festgelegt.
- [2] Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des Verbandes. Sie ist mindestens vier Wochen vorher im Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen. Mitteilungsblatt des Verbandes ist die BANKINFORMATION.
- [3] Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verbandsrates und, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates. Er benennt einen Schriftführer.
- [4] Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Ergebnisniederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 28 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte des Verbandsrates und des Verwaltungsrates,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der vom Verbandsrat eingesetzten Rechnungsprüfungskommission,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates und deren persönliche Stellvertreter,
 - d) die Wahl des Prüfers/der Prüfungsgesellschaft für den BVR und die Sicherungseinrichtung des BVR,
 - e) die Entlastung des Verbandsrates,

- f) die Entlastung des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Verbandsrates,
- g) die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
- h) die Änderung der Satzung, unbeschadet der Regelung in §24 Absatz 2 Buchstabe k,
- i) die Auflösung des Verbandes.

§ 29 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse

- [1] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- [2] Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden jeweils durch ihre Vorstandsmitglieder vertreten. Eine Stellvertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist möglich, jedoch kann Bevollmächtigter nur ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedes sein, und ein Bevollmächtigter kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.
- [3] Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen vorbehaltlich Absatz 4 der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- [4] Die Beschlüsse gemäß §28 Absatz 2 Buchstabe h und i bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 30 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Aus wichtigem Grunde können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen Mitglieder des Verbandes gemäß §10 Absatz 2 d sowie der Verbandsrat mit einfacher Mehrheit (§22 Absatz 2 Satz 1). Ferner ist der Vorstand berechtigt, aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- [2] Wird die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 Satz 1 verlangt, so muss zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von zehn Tagen eingeladen werden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des Verbandes und ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Ortes der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Anträge gemäß §10 Absatz 2 c müssen spätestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand des Verbandes eingehen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu machen. Die

außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Einladung stattfinden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 31 Rechnungswesen

- [1] Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr ist spätestens am 31. Mai eines jeden Jahres und ein Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr spätestens am 30. November eines jeden Jahres dem Verbandsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- [2] Über die Sicherungseinrichtung, die beim Verband besteht (§4), wird getrennt Rechnung gelegt.
- [3] Der Prüfungsauftrag an den Prüfer/die Prüfungsgesellschaft, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat sich auf den Rechnungsabschluss des Verbandes und auf die Sicherungseinrichtung, die beim Verband besteht, zu erstrecken.

§ 32 Auflösung des Verbandes

- [1] Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss kann von der Mitgliederversammlung nur in zwei ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlungen gefasst werden. Er ist nur gültig, wenn in jeder der beiden Versammlungen die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die zweite Versammlung kann frühestens einen Monat nach der ersten stattfinden.
- [2] Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes im Falle der Auflösung beschließt der Verbandsrat.

Wahl- und Besetzungsordnung

Rechtsgrundlagen

Nach §19 Absatz 4 der Satzung des Verbandes wird das Verfahren hinsichtlich der Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates und der persönlichen Stellvertreter und nach §26 Absatz 5 der Satzung des Verbandes die Besetzung der Fachräte in dieser Ordnung geregelt.

I. Vorschläge für die Wahl zum Verbandsrat

§ 1

- [1] Nach §19 Absatz 2 der Satzung des Verbandes werden die Mitglieder des Verbandsrates von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählt, und zwar:
- a) bis zu 30 Vorstandsmitglieder von Kreditgenossenschaften, darunter ein Vorstandsmitglied einer Sparda-Bank und einer PSD Bank im turnusmäßigen Wechsel sowie ein Vorstandsmitglied einer genossenschaftlichen Kirchenbank und ein Vorstandsmitglied der sonstigen genossenschaftlichen Spezialbanken ebenfalls im turnusmäßigen Wechsel,
 - b) bis zu 10 Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände und des DGRV sowie
 - c) je ein Vorstandsmitglied/Geschäftsführer
 - der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
 - der WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG,
 - der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
 - der R+V Versicherungsgruppe,
 - der Union Asset Management Holding AG,
 - der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG,
 - der Münchener Hypothekenbank eG,
 - des Deutschen Genossenschafts-Verlages eG,
 - der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V.,
 - der FIDUCIA IT AG,
 - der GAD eG,
 - der Präsident des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.
- [2] Nach §19 Absatz 3 der Satzung des Verbandes wird für jedes Mitglied des Verbandsrates von der Mitgliederversammlung des Verbandes ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

§ 2

- [1] Die bis zu 30 Vorstandsmitglieder von Kreditgenossenschaften verteilen sich wie folgt:
- a) 2 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich des Badischen Genossenschaftsverbandes Raiffeisen-Schulze-Delitzsch e.V.,
 - b) 5 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich des Genossenschaftsverbandes Bayern (Raiffeisen-Schulze-Delitzsch) e.V.,
 - c) 5 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland e.V.,
 - d) aus dem Bereich des Genossenschaftsverbandes Frankfurt e.V. Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland/Thüringen 5 Vorstandsmitglieder sowie zusätzlich ein weiteres Vorstandsmitglied als Repräsentant einer Kreditgenossenschaft mit Sitz in Sachsen,
 - e) 6 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes e.V.,
 - f) 1 Vorstandsmitglied aus dem Bereich des Genossenschaftsverbandes Weser-Ems e.V.,
 - g) 3 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich des Württembergischen Genossenschaftsverbandes Raiffeisen/Schulze-Delitzsch e.V.,
 - h) 1 Vorstandsmitglied der Sparda-Banken und der PSD Banken im turnusmäßigen Wechsel,
 - i) 1 Vorstandsmitglied einer genossenschaftlichen Kirchenbank und den sonstigen genossenschaftlichen Spezialinstituten im turnusmäßigen Wechsel.
- [2] Die in Absatz 1 Buchstabe a bis h genannten Vorstandsmitglieder von Kreditgenossenschaften im Verbandsrat werden von den zuständigen Gremien (Verbandsrat, Verbandsausschuss, Fachrat) der Prüfungsverbände vorgeschlagen; das in Absatz 1 Buchstabe i genannte Vorstandsmitglied wird von den genossenschaftlichen Kirchenbanken und den sonstigen genossenschaftlichen Spezialinstituten im turnusmäßigen Wechsel vorgeschlagen.
- [3] Vorgeschlagen werden weiterhin:
- a) die Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände und des DGRV durch die Prüfungsverbände und den DGRV,
 - b) je ein Vorstandsmitglied/Geschäftsführer/Präsident
 - der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
 - der WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG,
 - der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
 - der R+V Versicherungsgruppe,
 - der Union Asset Management Holding AG,
 - der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG,

- der Münchener Hypothekenbank eG,
 - des Deutschen Genossenschafts-Verlages eG,
 - der Akademie Deutscher Genossenschaften e.V.,
 - des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.,
 - der genossenschaftlichen Rechenzentralen
- durch diese Institute bzw. den Deutschen Raiffeisenverband e.V. bzw. die Rechenzentralen.

§ 3

Schließen sich Prüfungsverbände zusammen, so kann der zusammengeschlossene Prüfungsverband ein Vorstandsmitglied des zusammengeschlossenen Prüfungsverbandes vorschlagen. Die zuständigen Gremien (§ 2 Absatz 2) des zusammengeschlossenen Prüfungsverbandes können eine gleich große Zahl von Vorstandsmitgliedern von Kreditgenossenschaften aus dem Bereich des zusammengeschlossenen Prüfungsverbandes vorschlagen, wie sie den zusammengeschlossenen Prüfungsverbänden nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 vor dem Zusammenschluss zugestanden hätte.

§ 4

Die Vorschlagsbestimmungen in den §§ 2 und 3 gelten entsprechend für die persönlichen Stellvertreter. Abweichend hiervon wird vorgeschlagen:

- a) von der WL-Bank – Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG ein Vorstandsmitglied als persönlicher Stellvertreter für den Vertreter der Münchener Hypothekenbank eG,
- b) von der VR-Leasing AG ein Vorstandsmitglied als persönlicher Stellvertreter für den Vertreter des Deutschen Genossenschafts-Verlages eG,
- c) von den zuständigen Gremien des Verbandes der Sparda-Banken e.V. der persönliche Stellvertreter für den Vertreter der PSD Banken und von den zuständigen Gremien des Verbandes der PSD Banken e.V. der persönliche Stellvertreter für den Vertreter der Sparda-Banken im turnusmäßigen Wechsel,
- d) von den genossenschaftlichen Kirchenbanken der persönliche Stellvertreter für den Vertreter der sonstigen genossenschaftlichen Spezialbanken und von den sonstigen genossenschaftlichen Spezialbanken der persönliche Stellvertreter für den Vertreter der genossenschaftlichen Kirchenbanken im turnusmäßigen Wechsel.

II. Besetzung der Fachräte

§ 5

Nach §26 Absatz 1 der Satzung des Verbandes werden folgende Fachräte gebildet:

- a) der Fachrat Markt,
- b) der Fachrat Produkte,
- c) der Fachrat Informationstechnologie,
- d) der Fachrat Zahlungsverkehr – Ringausschuss –,
- e) der Fachrat Steuerung,
- f) der Fachrat Personal,
- g) der Fachrat Bankrecht.

§ 6

- [1] Über die jeweilige Zahl der Mitglieder der in §26 Absatz 1 Buchstabe a bis f der Satzung genannten Fachräte wie auch die zur Nominierung dieser Mitglieder jeweils Berechtigten beschließt der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstands des BVR. Unbeschadet der Regelung in Satz 1 werden die die Ortsbankenebene repräsentierenden Mitglieder der Fachräte und deren persönliche Stellvertreter – in Abstimmung mit dem Vorstand des BVR gemäß einem entsprechenden Anforderungsprofil – auf Vorschlag der zuständigen Gremien der Prüfungsverbände vom Verbandsrat berufen. Das für das jeweilige Ressort zuständige Vorstandsmitglied des BVR ist geborenes Mitglied des jeweiligen Fachrates.
- [2] Für jedes vom Verbandsrat zu berufende Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter berufen. Insoweit gilt das in Absatz 1 geregelte Verfahren entsprechend. Der persönliche Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes berechtigt, an den Sitzungen des Fachrates mitzuwirken.
- [3] In den in §5 Buchstabe a bis f Wahl- und Besetzungsordnung genannten Fachräten ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der Mitglieder Vertreter von Ortsbanken sind.
- [4] Die Amtszeit des Mitgliedes eines Fachrates endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für die Wahl in den Fachrat bestimmend war. Scheiden ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Fachrat aus, kann die jeweils frei gewordene Position für die Zeit der jeweiligen restlichen Amtszeit entsprechend dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren neu besetzt werden.

